

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 09.11.2015

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	SW

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.11.2015	vorberatend
Magistrat	17.11.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2015	vorberatend
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	18.01.2016	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	18.01.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.01.2016	beschließend

Betreff:

Fortführung des Finanzsicherungskonzeptes (FKR)

Bestandteil der Drucksache 2015-907 „Entwurf der doppischen Haushaltssatzung und ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Doppelhaushalt) sowie Finanzsicherungskonzept Raunheim (FKR)

Beschlussvorschlag:

1. Die Erläuterungen zur Fortführung des Finanzsicherungskonzeptes werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Finanzsicherungskonzept (FKR) mit den darin enthaltenen Maßnahmen wird beschlossen.
3. Das Finanzsicherungskonzept wird als Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO der Kommunalaufsicht (Kreis Groß-Gerau) zugeleitet.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Finanzsicherungskonzept 2012-032-0272; Fortführung des Finanzsicherungskonzeptes 2013-062-0510

Gemäß der im Haushaltsplan 2014/15 enthaltenen Prognose erreicht die Stadt Raunheim plan-recht im Jahr 2017 den Haushaltsausgleich und wird das Planjahr 2017 voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 8.319 EUR abschließen.

Das noch defizitär verbleibende Haushaltsjahr 2016 verpflichtet jedoch zur Fortführung des mit Aufstellung des Finanzsicherungskonzeptes Raunheim (FKR) eingeleiteten Konsolidierungsprozesses.

**Fortführung des Finanzsicherungskonzeptes (FSK)
zum Doppelhaushalt 2016/2017
der Stadt Raunheim**

(Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO)

Allgemeines

Nach § 24 Abs. 4 GemHVO in Verbindung mit § 92 Abs. 4 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Um den durch § 92 Abs. 3 HGO geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen, wurden die Vorgaben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport durch die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010, dem Erlass vom 03.03.2014 und vom 29.10.2014 mit hierzu gegebenen Hinweisen ergänzt und durch den Finanzplanungserlass 2016 weiter konkretisiert.

Besonders zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Erlasses des Ministeriums vom 29.10.2014. Darin wird eingeräumt, dass zahlreiche hessische Städte und Gemeinden weiterhin vor schwierigen finanziellen Anpassungsprozessen stehen. In vielen Fällen könne dabei nicht erwartet werden, dass ein Haushaltsausgleich kurzfristig gelingt.

Die aktuellen Vorgaben des jüngsten Finanzplanungserlasses lauten:

- Zur Erreichung des gesetzlichen Haushaltsausgleiches haben die Kommunen einen Konsolidierungskorridor von 40 Euro (Mindestabbaubetrag) bis zu 75 Euro je Einwohner und Jahr einzuhalten.
- Grundlage des Abbaupfades ist der Durchschnitt der Defizite im Ordentlichen Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 (ggf. auch vorläufig) und der Haushaltszahlen 2014 nach der Haushaltsgenehmigung.
- Kommunen, die Defizite von über 75 Euro pro Jahr und Einwohner abbauen müssten, um bis zum Jahr 2017 den Haushaltsausgleich zu erreichen, kann im Einzelfall eine darüber hinaus gehende angemessene Frist eingeräumt werden.
- Bei der Darlegung besonderer oder außergewöhnlicher Umstände, die die Einhaltung der 75 Euro nicht zumutbar erscheinen lassen, kann im Einzelfall ebenfalls ein Haushaltsausgleich nach 2017 noch gestattet werden.
- In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich erst nach 2017 erreicht werden soll, bedürfen die künftigen Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde (RP).

Das Haushaltssicherungskonzept ist eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan, es ist deshalb auch öffentlich auszulegen (§ 97 Abs. 2 HGO). Es muss der Aufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt werden (§ 92 Abs. 4 Satz 2 HGO, § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO). Es ist von der Stadtverordnetenversammlung nach §§ 92 Abs. 4 Satz 2, 97 Abs. 3 Satz 1 HGO im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zu beraten und zu beschließen.

Grundlage für die Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Raunheim bildet das im Jahr 2012 erstellte und von der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 beschlossene **Finanzsicherungskonzept (FSK)**. Dieses umfasst nicht nur den Haushaltsplan der Stadt Raunheim, sondern zugleich die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Stadtentwicklung.

Das Finanzsicherungskonzept (FSK) wird jährlich fortgeschrieben, sofern die finanzielle Lage dies geboten erscheinen lässt. Die Fortschreibungen sind als Ergänzung des Ursprungskonzepts (Drucksache 2012-032-0272) zu betrachten.

Inhaltliche Grundanforderung an das Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept hat gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO folgende Anforderung zu erfüllen:

- Beschreibung der **Ursachen** für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt
- Verbindliche Festlegungen über das **Konsolidierungsziel**
- Verbindliche Festlegungen über die **notwendigen Maßnahmen**, um das Konsolidierungsziel zu erreichen
- Verbindliche Festlegungen über den **angestrebten Zeitraum**, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll

Ursachen für den im ersten Jahr des Doppelhaushaltes (2016) nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt sowie Beschreibung der Ausgangslage inkl. wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Das Haushaltsplanjahr 2016 wird planerisch mit einem Fehlbedarf in Höhe von 2.940.605 € EUR schließen. Für das Jahr 2017 lässt sich jedoch bereits der angestrebte Haushaltsausgleich über einen Überschuss in Höhe von 8.319 EUR erreichen.

Im Hinblick auf das in 2016 planerisch noch erwirtschaftete Defizit lässt sich feststellen, dass dieses nicht durch eine Ausweitung freiwilliger Leistungen oder eine mangelhafte Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen begründet ist. Tatsächlich wirken in 2016 noch Faktoren zusammen, die für dieses Jahr kein günstigeres Ergebnis erwarten lassen. Hierzu gehören:

1. Die negativen Folgen veränderter Umlagegrundlagen veranlasst durch das Land Hessen.
2. Den durch unerwarteten Bevölkerungszuwachs (Zuzug aus EU-Balkanländer, zugewiesene Flüchtlinge) höheren Bedarf an Kita-Plätzen.
3. Die entstehenden Mietzahlungen für die vom Eigenbetrieb Stadtentwicklung für die Stadt hergestellten Infrastrukturmaßnahmen
4. Der übliche Wartezeitraum zwischen Ansiedlung von Unternehmen und deren abschöpfbare Steuerkraft am neuen Standort.

Erfreulicherweise gilt das negative wirtschaftliche Ergebnis lediglich nur für die Hälfte des Planzeitraums des vorgelegten Haushaltes 2016/2017, denn bereits in 2017 wird das strukturelle Gegensteuern wirksam, das mit der konsequenten Entwicklung der quantitativ und qualitativ bedeutsamen Gewerbeflächen in Raunheim ab 2008 seinen Anfang genommen hat.

Beschreibung der Ausgangslage

Wie bereits vielfach dargestellt ist Raunheim aufgrund der vergleichsweise niedrigen Einnahmen über den Einkommensteueranteil (deutlich unterdurchschnittliche Einkommen der Stadtbevölkerung) dauerhaft nicht in der Lage, die Pflichtaufgaben sowie die umfänglich erforderlichen und zugleich kosteninvestiven Bemühungen zum Ausgleich ungünstiger sozialstruktureller Bedingungen bewältigen zu können. Konkret heißt das, dass im Wesentlichen nur über eine fortwährende Steigerung der Einnahmen aus Gewerbesteuer ausgeglichene Haushalte nachhaltig zu erreichen sind. Ein (Teil-)Verzicht auf die Entwicklung von Airparc Logistic (Mönchhof), Airgate One (Stadttor) und Airport Garden (Resart-Ihm) hätte zur Folge gehabt, dass die Stadt Raunheim auf Dauer finanziell handlungsunfähig geworden wäre. Erfreulicherweise hat sich eine sehr große Mehrheit in der Raunheimer Stadtverordnetenversammlung dafür ausgesprochen, die relevante Einnahmequelle Gewerbesteuer durch eine engagierte Entwicklungs- und Ansiedlungspolitik zu stärken. Allein diese Bemühungen versetzen Raunheim nunmehr im Planzeitraum 2016/2017 in die Lage, wieder nachhaltig den Haushaltsausgleich zu erreichen. Damit werden finanzielle Belastungen kompensiert, die in den letzten Jahren in erheblichem Umfang entstanden sind und nicht von der Stadt Raunheim veranlasst sowie zu verantworten sind. Dazu gehören insbesondere die finanziell von Bund und Land nur unzureichend ausgeglichenen rechtlichen Verpflichtungen zum Ausbau des Kinderbetreuungsbereiches sowie die sich stetig verschlechternden Umlagevorgaben, die die Stadt Raunheim in den letzten Jahren mit **250.000** EUR jährlich zusätzlich belasten.

Neben der Ansiedlung von Unternehmen auf den neu entwickelten Gewerbeflächen im Osten der Stadt wirken auch die Wirtschaftsförderungsinitiativen der Verwaltung auf die positive Entwicklung beim Gewerbesteueraufkommen ein. Die mit der Einbringung des Doppelhaushaltes

2016/2017 inkludierte Drucksache „**Sachstandsbericht zu Unternehmens-Neuansiedlungen im Stadtgebiet Raunheim sowie den Bemühungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Raunheim**“ zeigt den gesicherten und erwarteten Zuwachs an Unternehmen auf, die über Bestands- oder Neufächenentwicklung zukünftig in Raunheim steuerpflichtig tätig sein werden. Diese Drucksache ist somit ergänzend erläuternder Teil des Finanzsicherungskonzeptes der Stadt Raunheim.

Neben den Verbesserungen aus zusätzlich entrichteter Gewerbesteuer durch ergänzende Ansiedlungen von Unternehmen ergeben sich auch höhere Einnahmen bei der Grundsteuer durch die Bebauung bislang freier und damit steuerlich niedriger bewerteter Grundstücke. Nachhaltig ergebnisverbessernd wird sich auch auswirken, dass die Geschäftstätigkeit der neuen Unternehmen die Umsätze hier bereits ansässigen Betrieb erhöhen und das höhere Angebot an Arbeitsplätzen die Einkommenssituation Raunheimer Familien stärken wird.

Einschätzungen zu Risiken

Die Stadt Raunheim wird auf absehbare Zeit von den Erträgen aus Gewerbesteuer in besonderem Maße abhängig sein. Zwar ist in den nächsten Jahren davon auszugehen, dass insbesondere die besondere Qualität der hergestellten gewerblichen Flächen zu einem rasanten Anwachsen des Gewerbesteueraufkommens führen, gesamtwirtschaftliche Schwächeperiode werden aber die für den Haushalt zur Verfügung stehenden Einnahmen immer wieder auch erheblich reduzieren können.

Die Risikobetrachtung im Hinblick auf den Aufbau des finanziellen Hauptstandbeines, nämlich die Ansiedlung von Unternehmen auf den neu erstellten Gewerbeflächen, fällt aktuell wie folgt aus:

Das Interesse von Unternehmen an den Raunheimer Flächen hat aufgrund der intensiv eingesetzten Marketingmaßnahmen ein unerwartet hohes Maß erreicht. Derzeit werden wichtige Grundstücksverkäufe protokolliert, die zu einer zügigen Besiedlung führen werden. Darüber hinaus wurden/werden Reservierungen vereinbart, die zur Klärung der Finanzierung von Unternehmensansiedlungen zumeist unerlässlich sind. Risiken bezogen auf die Besiedlung der Flächen bestehen aus aktueller Sicht nur noch in einer denkbaren Verlangsamung des Prozesses des Abverkaufes sowie der baulichen Realisierung der Gebäude.

Eine gänzlich andere Risikokomponente für die Ergebnisse zukünftiger Haushaltspläne besteht darin, dass die sich nunmehr in Raunheim kontinuierlich erhöhenden Einnahmen aus dem Gewerbesteueraufkommen durch eine unverantwortliche Finanzausgleichspolitik verstärkt abgeschöpft werden könnten. Die Entscheidungen der hessischen Landesregierung zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs verschlechtern schon heute das Ergebnis im vorgelegten Doppelhaushalt 2016/2017 um jährlich 700.000 EUR.

Leitprinzipien der städtischen Finanzpolitik

Unter Beachtung der dargestellten Risiken ergeben sich für die kommenden Jahre und Jahrzehnte folgende Aufgabenstellungen:

1. Der eingeschlagene Kurs der Prüfung der Erforderlichkeit und der Kostenhöhe von kommunalen Angeboten ist konsequent fortzusetzen.
2. Alle Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der kommunalen Angebote sind engagiert fortzuführen. Hierzu gehören insbesondere die eingeleiteten Bemühungen zur Interkommunalisierung der städtischen Leistungen im Rahmen der Kooperation mit Rüsselsheim und Kelsterbach („Drei-gewinnt“) sowie der IKZ-Projektebene mit den Kommunen des Kreises Groß-Gerau. Da die Stadt Raunheim hier selbst die Steuerung

der IKZ-Projekte übernommen hat, ist nicht zu befürchten, dass der eingeleitete Prozess zum Erliegen kommen könnte. Allein auf dieser Ebene der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist mittelfristig von dauerhaften Einsparungen in Millionenhöhe jährlich zu rechnen.

3. Politisch ist dahingehend Position zu beziehen, dass Kommunen, die konsequent auf wirtschaftliches Arbeiten hin ausgerichtet sind und in diesem Kontext auch Überschüsse erwirtschaften nicht zu den Melkkühen derjenigen werden, die sich den Aufgaben der Haushaltskonsolidierung in Vergangenheit und Gegenwart nicht engagiert stellen.
4. Der seitens der Stadt Raunheim eingeschlagene Kurs der konsequenten Wirtschaftsförderung und die damit verbundenen regional, national und international ausgerichteten Ansiedlungspolitik ist konsequent fortzuführen. Nur ein breit angelegter Branchenmix sowie die Internationalisierung der Wirtschaftstätigkeit (siehe Zweckverband Fernost) in Raunheim wirken regulierend auf mögliche wirtschaftliche Abschwächungen.
5. Die Stadt Raunheim muss nach Abschluss und Refinanzierung ihrer erheblichen Investitionen in die gewerbliche Entwicklung und die Infrastruktur damit beginnen, in einnahmestarken Jahren kontinuierlich Rücklagen aufzubauen.

Konsolidierungsziel

Das primäre und kurzfristige Konsolidierungsziel der Stadt Raunheim ist, den für 2017 planerisch vorgesehenen Haushaltsausgleich sicher zu erreichen und ggf. durch erhöhte Einnahmen im Haushaltsjahr 2016 eine deutliche Reduzierung des planerisch angenommenen Defizites in Höhe von 2.940.605 bewirken zu können.

Erläuterungen zu den Anforderungen des Haushaltsausgleichs

§ 92 Abs. 3 HGO verlangt nach dem Ausgleich des Haushalts. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Die Vorgaben für die kommunale Haushaltswirtschaft verlangen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, wenn ein Haushaltsausgleich (Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben) nicht erreicht werden kann. Die Maßnahmen zur Konsolidierung sollen folglich auf die (nachhaltige) Erreichung des Haushaltsausgleichs zielen. Ist dies über die vorgesehenen Maßnahmen zu bewirken, dann gilt auch das Konsolidierungsziel als erreicht.

Für die Stadt Raunheim stellt sich dies unter Beachtung der Prinzipien einer sorgsam und seriösen Finanzpolitik etwas anders dar. Im Hinblick auf die erfolgreiche Abarbeitung der beschlossenen Stadtentwicklungsmaßnahmen durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke sind auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zu berücksichtigen. Ziel ist daher nicht eindimensional der nachhaltige Ausgleich des kommunalen Haushaltes, sondern gleichfalls die erfolgreiche Bewältigung der kommunalen Leistungen, die in Wirtschaftsplänen außerhalb des Haushaltes abgebildet sind. Erfreulicher-

weise zeichnet sich über die Wirtschaftsplanperspektive für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung ab, dass dieser Überschüsse erwirtschaften können, die zusätzlich zur Steigerung von Einnahmen für den kommunalen Haushalt eingesetzt werden können, wenn dies notwendig erscheinen sollte.

Ganz bewusst steht deshalb an Stelle eines Haushaltssicherungskonzeptes ein Finanzsicherungskonzept, das eine ganzheitliche Sicht auf die städtischen Finanzen nimmt.

Notwendige Konsolidierungsmaßnahmen

Die notwendigen Konsolidierungsschritte wurden bereits im Finanzsicherungskonzept 2012 ausführlich dargestellt, im Fortführungsprogramm 2014 weiterentwickelt und sind nun für den Doppelhaushalt 2016/2017 aktualisiert abzubilden.

Dabei sind folgende Grundprinzipien für die Erarbeitung des Finanzsicherungskonzeptes Raunheim (FKR) bestimmend:

1. Einnahmeverbesserungen, die über erhöhte Steuern und/oder Gebühren generiert werden sollen, müssen in einem angemessenen Verhältnissen zu den kommunalen Leistungen stehen, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim in Anspruch nehmen können.
2. Erhöhungen von Steuern und Gebühren sollen sich in einem Rahmen bewegen, der auch für das benachbarte kommunale Umfeld gilt. Spitzenpositionen bei Hebesätzen oder Gebühren sollen im Hinblick auf den kommunalen Wettbewerb bei Gewerbe und Wohnentwicklung vermieden werden.
3. Anders als in der Vergangenheit ist darauf zu achten, dass veränderte Rahmenbedingungen von Steuern und Gebühren (z. B. Teuerungsrate, Ausweitung von Leistungen, Anhebungen seitens der kommunalen Nachbarn) auch zu einer zeitnahen Anpassung von Gebührenhöhen und Hebesätzen zu führen haben.
4. Die mittlerweile verbindlichen Vorgaben der hessischen Landesregierung zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren sind zwingend zu beachten. Damit ist auch – zumindest solange der Haushaltsausgleich nicht nachhaltig erreicht werden kann – eine Anhebung des Grundsteuerhebesatzes verpflichtend verbunden.
5. Prognostische Annahmen der hessischen Landesregierung z. B. zur Entwicklung des Einkommenssteueranteils (z. B. für die sog. Rettungsschirmgemeinden) sollen zur Grundlage der eigenen Planung gemacht werden.
6. Empfehlungen/Hinweise der Kommunalaufsicht zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren sind gleichfalls zu beachten.
7. Alle Verwaltungseinheiten und Eigenbetriebe der Stadt Raunheim sind aufgefordert, die von ihnen erbrachten Leistungen und den damit verbundenen Einsatz von Finanzmitteln kritisch zu prüfen und Kürzungsvorschläge zu unterbreiten.
8. Konsolidierungsvorschläge der Verwaltung ...
 - a) haben sich in besonderem Maße auf das noch defizitäre Haushaltsjahr 2016 zu beziehen.
 - b) sollen gleichfalls Maßnahmen enthalten, die auch für die Folgejahre der zu erstellenden Haushalte und Wirtschaftspläne ergebnisverbessernde Wirkungen entfalten.

- c) müssen zusätzlich perspektivisch ergebnisverbessernde Maßnahmen beschreiben, die nach Verabschiedung des Finanzsicherungskonzeptes (FKR), ggf. unter Einbeziehung anderer kommunaler Partner (interkommunale Kooperation), hinreichend zu konkretisieren sind
9. Die in verschiedensten Bereichen konzeptorientierte Entwicklung der Stadt darf durch Ausgabenkürzungen nicht beeinträchtigt werden, weil die beschlossenen Programme mittel- und langfristig die Finanzkraft der Stadt Raunheim relevant und nachhaltig stärken (z. B. die Gewerbeflächenentwicklung durch den EB Stadtentwicklung).
10. Für die Maßnahmen im Bereich des Bildungskonzeptes Raunheim (BKR) darf es zu keiner Reduktion von Leistungen kommen, die den Erfolg des Bildungskonzeptes behindern oder einschränken könnte. Auch der bereits geplante weitere Ausbau von Qualität und Quantität von Bildungs- und Betreuungsangeboten sollte nicht infrage gestellt werden.
Geprüft werden sollten jedoch im Kontext der Evaluation der BKR-Maßnahmen Möglichkeiten der Optimierung des Ressourceneinsatzes. Hier kann mittlerweile als Erfolg vermeldet werden, dass eine stärker finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten für den Ganztagschulbetrieb an der Pestalozzischule erreicht werden konnte. Somit verringert sich der Kostenanteil der Stadt Raunheim nachhaltig.
11. Kürzungen von sog. ‚freiwilligen Leistungen‘ für Institutionen, Initiativen und Vereine dürfen nur moderat und im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung für die Betroffenen bewältigbar erfolgen.
12. Im Falle der erwarteten Erreichung besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt Raunheim nach Entwicklung der gewerblichen Flächen Mönchhof, Stadttor und Resart-Ihm sind die Maßnahmen im Rahmen des FKR dahingehend zu prüfen, ob Erhöhungen von Hebesätzen und Gebühren zurückgeführt und freiwillige Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger wieder ausgebaut werden können

Ausgleich des Ergebnishaushaltes; Umsetzungszeitraum

Im Doppelhaushalt für die Jahre 2014/2015 war prognostiziert, dass der Haushaltsausgleich ab 2017 möglich sein wird. Diese Prognose hat sich nunmehr planerisch bewahrheitet, da nur noch das Jahr 2016 mit einem Defizit abschließen wird.

Damit kann festgestellt werden, dass die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen in Zusammenwirken mit den Aktivitäten des Eigenbetriebes Stadtentwicklung ihr Ziel erreicht haben.

Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017

Die vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2016/2017 sind als Anlage dieser Drucksache beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Thomas Jühe
Bürgermeister

Karsten Jost
Betriebsleiter Stadtwerke

Rebecca Büttner
Berichtswesen / Controlling

Anlage(n):

(1) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-927